



Berliner Beauftragte
für Datenschutz
und Informationsfreiheit

Berliner Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit
Alt-Moabit 59-61, 10555 Berlin

Herrn
Joachim Lindenberg

Per E-Mail
[REDACTED]@lindenberg.one

Geschäftszeichen: BlnBDI-222-29-74/2024-7

Abteilung: III

Bearbeiter:in: [REDACTED]

Telefon: 030 13889-0

Durchwahl-Nr.: [REDACTED]

Datum: 24. September 2024

Möglicher Datenschutzverstoß

Ihre E-Mail vom 15. Juli 2024

Sehr geehrter Herr Lindenberg,

Sie haben mit Ihrer E-Mail vom 15. Juli 2024 bei uns nachgefragt, ob wir momentan das Consent-Banner und dessen Rechtswidrigkeit noch analysieren würden, und haben im Weiteren betont, dass Sie von dem Ergebnis des Verfahrens gegen Deutschland sicher im Netz e.V. erfahren wollen.

In Bezug auf Ihre Fragen teilen wir Ihnen Folgendes mit:

1. Consent-Banner und dessen Rechtswidrigkeit

Ihre ursprüngliche Beschwerde haben wir dahingehend verstanden, dass Sie sich speziell hinsichtlich des Umstands, dass YouTube ohne Einwilligung von Ihrem Besuch erfährt, bei uns beschweren wollten.

Wir haben Deutschland sicher im Netz e.V. als Verantwortlichen auf eine vermutlich rechtswidrige Verarbeitung Ihrer IP-Adresse durch die Übertragung an www.youtube.com hingewiesen.

**Berliner Beauftragte für Datenschutz
und Informationsfreiheit (BlnBDI)**

Alt-Moabit 59-61, 10555 Berlin
Eingang: Alt-Moabit 60

Telefon: 030 13889-0
Telefax: 030 215 50 50

Sprechzeiten: Mo.-Fr. 10-15 Uhr,
Do. 10-18 Uhr, oder nach Vereinbarung

E-Mail: mailbox@datenschutz-berlin.de
Website: www.datenschutz-berlin.de



Hierdurch entsprachen wir Ihrer Beschwerde in Bezug auf Ihre Betroffenheit hinsichtlich der Datenübertragung an www.youtube.com. Eine weitergehende Betroffenheit zur konkreten Prüfung war für uns nicht erkenntlich und wurde durch Sie auch nicht substantiiert bzw. begründet genug vorgetragen. Sie haben lediglich pauschal ohne Angabe näherer Gründe vorgetragen, dass das Consent-Banner und die Integration von Diensten Dritter in Ihren Augen rechtswidrig seien und damit gegen § 25 Telekommunikation-Telemedien-Datenschutzgesetz (TTDSG) sowie Art. 5, 6 und 7 Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) verstießen.

Soweit der Verantwortliche die vermutliche Verarbeitung der IP-Adresse durch die Übertragung an www.youtube.com nun einstellt, kommt es bezüglich dieser Verarbeitung nicht mehr auf das Consent-Banner bzw. dessen Rechtswidrigkeit an, da in dieser Hinsicht dann keine Verarbeitung mehr vorliegt. Alternativ kann Deutschland sicher im Netz e.V. aufgrund unseres Hinweises seinen Verarbeitungsprozess überarbeiten, um den gesetzlichen Regelungen zu entsprechen.

In beiden Fällen ist somit kein Verstoß gegen die DSGVO mehr gegeben. Dementsprechend erfolgt nach dem Hinweis durch uns an den Verantwortlichen keine separate Prüfung des Consent-Banners mehr.

Sofern Sie sich auch hinsichtlich anderer etwaiger datenschutzrechtlicher Verstöße durch den Einsatz des Consent-Banners und die Integration von Diensten Dritter bei uns beschweren möchten, erläutern Sie uns bitte konkret, inwiefern dadurch aus Ihrer Sicht gegen Datenschutzrecht verstoßen wurde.

2. Ergebnis des Verfahrens

Mit Schreiben vom 2. Juli 2024 haben wir Ihnen mitgeteilt, dass wir den Verantwortlichen auf den vermutlichen Verstoß hingewiesen haben, indem wir ihm unsere Bewertung mitteilten und auf mögliche aufsichtsrechtliche Maßnahmen hinwiesen.

Gemäß Art. 57 Abs. 1 lit. a DSGVO müssen die Aufsichtsbehörden die Anwendung der DSGVO überwachen und durchsetzen. Zugleich muss sich jede Aufsichtsbehörde nach Art. 57 Abs. 1 lit. f DSGVO mit den Beschwerden einer betroffenen Person befassen, den Gegenstand der Beschwerde in angemessenem Umfang untersuchen und den Beschwerdeführer innerhalb einer angemessenen Frist über den Fortgang und das Ergebnis der Untersuchung unterrichten.

Im Weiteren ist der Beschwerdeführer gleichfalls aufgrund von Art. 77 Abs. 2 DSGVO über den Stand und das Ergebnis seiner Beschwerde zu unterrichten.

Nach dem Erwägungsgrund 141 Satz 2 der DSGVO sollte die auf eine Beschwerde folgende Untersuchung (vorbehaltlich gerichtlicher Überprüfung) so weit gehen, wie dies im Einzelfall angemessen ist. Bei dem Handeln der Aufsichtsbehörde sollte nach dem Erwägungsgrund 129 Satz 5 DSGVO insbesondere jede Maßnahme im Hinblick auf die Gewährleistung der Einhaltung dieser Verordnung geeignet, erforderlich und verhältnismäßig sein, wobei die Umstände des jeweiligen Einzelfalls zu berücksichtigen sind, das Recht einer jeden Person, gehört zu werden, bevor eine individuelle Maßnahme getroffen wird, die nachteilige Auswirkungen auf diese Person hätte zu achten ist, und überflüssige Kosten und übermäßige Unannehmlichkeiten für die Betroffenen zu vermeiden sind.

Als Datenschutzaufsichtsbehörde verfügen wir insofern über ein Erschließungsermessen dahingehend, ob wir im Einzelfall von einem Einschreiten in Form der Abhilfemaßnahmen nach Art. 58 Abs. 2 DSGVO gegen den Verantwortlichen absehen (vgl. VG Berlin, Urt. v. 12. Oktober 2023 - VG 1 K 561/21, Rn. 69).

Vorliegend haben wir uns entschieden, einen Hinweis im Sinne von Art. 58 Abs. 1 lit. d DSGVO zu erteilen, da wir in Ihrem Fall im Ergebnis von einem vermutlich geringfügigen Verstoß ausgehen, womit eine Anwendung von Abhilfebefugnissen im Sinne des Art. 58 Abs. 2 DSGVO unangemessen wäre.

Hinsichtlich der Bewertung des vermutlichen Verstoßes konnten wir nur eine geringe Eingriffintensität in Ihre Privatsphäre erkennen und gehen weder von einem systematischen Verstoß des Verantwortlichen noch von einer großen Anzahl Betroffener aus. Zugleich haben wir keinen Grund daran zu zweifeln, dass der Verantwortliche seine Prozesse entsprechend überarbeiten wird. Insbesondere da auf dem eingebetteten Video bereits ein Hinweis auf externe Inhalte eingeblendet war und der Verantwortliche damit ein grundlegendes Bemühen um die Einhaltung der DSGVO zeigt.

Über unseren getroffenen Entschluss haben wir Sie in unserem Schreiben vom 12. Juli 2024 in Kenntnis gesetzt, womit wir unserer Unterrichtungspflicht nach Art. 77 Abs. 2 DSGVO nachgekommen sind. Wir betrachten Ihre Beschwerde gegen Deutschland sicher im Netz e.V. daher als abgeschlossen, falls wir keine weiteren Umstände von Ihnen mitgeteilt bekommen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Berlin, Kirchstraße 7, 10557 Berlin, erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen

■■■■■■■■■■